

Ausführungsbestimmung

„Druckexemplare zur Veröffentlichung der Dissertation“

Der Promotionsausschuss beschließt:

Wenn die Dissertation in elektronischer Form veröffentlicht wird oder in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder Zeitschrift oder als selbstständiges Druckwerk in einem Verlag veröffentlicht wird, müssen nur zwei Druckexemplare beim Promotionszentrum SGW eingereicht werden. Diese Exemplare können platz- und kostensparend gedruckt und gebunden werden, z.B. beidseitig bedruckt mit Ring-/Spiralbindung.

Begründung:

§21 Abs. 4 der Promotionsordnung besagt:

„(4) Die Veröffentlichung der Dissertation kann über verschiedene Wege erfolgen:

1. Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder Zeitschrift oder als selbstständiges Druckwerk in einem Verlag. In diesen Fällen sind acht Pflichtexemplare beim Promotionszentrum SGW abzugeben oder
2. Abgabe von zwölf Pflichtexemplaren in gebundener Form auf alterungsbeständigem Papier bei der Hochschule der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers oder
3. Veröffentlichung in elektronischer Form entsprechend den Vorschriften der Universitäts- und Landesbibliothek von Sachsen-Anhalt zzgl. die Abgabe von acht Pflichtexemplaren in gebundener Form auf alterungsbeständigem Papier beim Promotionszentrum SGW.“

Im Fall von 1. und 3. ist die Abgabe von acht Pflichtexemplaren jedoch weder umweltbewusst noch zeitgemäß. Es ist unklar, wo aus Platzgründen acht Druckexemplare jeder Dissertation gelagert werden sollen.

Bei der Open Access-Online-Veröffentlichung (siehe 3.) und der Veröffentlichung über eine wissenschaftliche Schriftenreihe oder Zeitschrift oder als selbstständiges Druckwerk in einem Verlag (siehe 1.) ist die Dissertation auch ohne die Abgabe von acht Pflichtexemplaren gut zugänglich.

Deshalb ist in diesen Fällen die Abgabe von zwei Druckexemplaren beim Promotionszentrum ausreichend.